



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Montag, den 21.09.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Erlass der Geschäftsordnung
- 2 Bauantrag: Teilabbruch sowie Errichtung eines neuen Pultdaches an einer bestehenden Scheune auf Fl.Nr. 97, Bocksgasse 8, Remlingen
- 3 Geplanter Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot ab dem Jahr 2025
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 4.1 Antrag auf Zuwendung zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben im Rahmen der RZWas 2018; hier: Bekanntgabe Zuwendungsbescheide
 - 4.2 Zukunftsorientierte Wasserwirtschaft - Die neue Wassersensibilität; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2020
 - 4.3 Bekanntgabe der abgerechneten Wasser- und Abwassermengen sowie der Wasserverluste im Zeitraum 01.07.2019 - 30.06.2020
 - 4.4 5G-Ausbau und Kommunen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Weiss, Armin

ab 4.2 öffentlicher Teil

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Günther, Martin

entschuldigt

Wehr, Johannes

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 04.08.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Erlass der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regeln zu Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben. Hierfür stellt der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern auch vor der Wahlperiode 2020 bis 2026 wieder Muster zur Verfügung, die zwischenzeitliche rechtliche Änderungen, aktuelle Rechtsprechung sowie praxisrelevante Entwicklungen abbilden.

Dazu wurde nach bewährtem Verfahren ein Arbeitskreis aus erfahrenen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden und Städten gebildet, der die Muster aus dem Jahre 2014 auf Änderungsbedarf hin geprüft und entsprechend angepasst hat. An der bisherigen Konzeption eines Musters für kleinere und eines für größere Gemeinden/Städte wurde dabei festgehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Mustern besteht darin, dass das Muster für größere Gemeinden/Städte Regelungen zur Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen vorsieht.

Jeder Gemeinderat hat daher nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Selbstverständlich steht es jedem Gemeinderat frei, auch eigenständig Regelungen vorzunehmen, solange die Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung und sonstigen höherrangigen Rechts sowie der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Ein zentrales Thema im Arbeitskreis war die weitere Erleichterung der Digitalisierung der Gremienarbeit, indem eine elektronische Ladung per Ratsinformationssystem ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang wurden die hierzu bereits 2014 entwickelten Anlagen „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ und „Muster Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen ist ein Muster, mit dem die Gemeinden datenschutzkonform personenbezogene Daten der Ratsmitglieder erheben und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung zu deren Veröffentlichung einholen können. Allerdings wird man auch die kommende Wahlperiode als Übergangsphase auf dem Weg zur Digitalisierung betrachten müssen, weil die bestehenden technischen Möglichkeiten, die Ausstattung der Gemeinden und nicht zuletzt die Einstellung der Ratsmitglieder zu diesem Thema unterschiedlich sind. Auch hier gilt: Jeder Gemeinderat entscheidet selbst innerhalb der durch Gemeindeordnung und Datenschutz vorgegebenen „Leitplanken“.

Die Mitgliedsgemeinden der VGem haben sich **bereits im Jahr 2007**, insbesondere mit Blick auf die möglichen und auch tatsächlich erreichten Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand im Bereich des Sitzungsmanagements dafür entschieden, einen digitalen (seit dem Jahr 2014), sogar vollständig papierlosen Sitzungsdienst vollumfänglich einzuführen. Um die digitale Zusammenarbeit der Gremiumsmitglieder in den VGem-Bereich noch attraktiver zu machen, wurde deshalb im Dezember 2013 und erneut im Jahr 2017 der Kauf von iPads durch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt beschlossen, welche den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäten i.d.R. für eine Amtsperiode überlassen werden.

- - -

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO), die grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt.

Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die **Frist und Form der Einladung** zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). Darüber hinaus präzisiert sie die in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten **Abgrenzung der Aufgabenbereiche** des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. **Geschäftsordnungsautonomie** beinhaltet.

In der Vergangenheit hatte die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung (vgl. zuletzt Bekanntmachung vom 20.02.1990, AllMBl. S. 291) zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen.

Nachdem das Innenministerium aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen hat (vgl. Bekanntmachung vom 04.03.1997, AllMBl. S. 268), wird das Muster einer Geschäftsordnung -wie bereits eingangs festgehalten- nunmehr seit 2002 vom Bayerischen Gemeindetag mit Unterstützung eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden verschiedener Größenklassen fortentwickelt.

Die Geschäftsordnung wird von der herrschenden Meinung als **interne Organisationsvorschrift** angesehen. Da sie also grundsätzlich keine Wirkung für Dritte entfaltet, bedarf sie nach herrschender Ansicht auch keiner amtlichen Bekanntmachung (vgl. *Kuhn*, KommP BY 1990, 123; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1987, FSt. 1988, Rn. 165). Allerdings wirken die Regelungen über die Art der gemeindlichen Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinaus. Eine nicht unbedeutende Mindermeinung empfiehlt deshalb, die Geschäftsordnung öffentlich bekannt zu machen. Das Geschäftsordnungsmuster geht einen Mittelweg. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aufzulegen. In jedem Fall kann die Geschäftsordnung als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift **Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung** sein (vgl. z.B. VGH Bayern, Beschl. v. 17.01.1989, BayVBl. 1990, 53).

Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Es genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin eine (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Ladung als eigenständiger Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmäßig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit zum Beispiel ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Die Geschäftsordnung als solche bleibt unverändert.

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung am 05.05.2020 zurückgestellt, da unter dem Tagesordnungspunkt 4 der vorgenannten Sitzung die Einrichtung eines Bauausschusses mehrheitlich beschlossen wurde. Das Beschlussergebnis wurde in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts eingearbeitet, welche unter Tagesordnungspunkt 4.1 einstimmig beschlossen wurde.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages, welche abweichend zur der bereits für die konstituierende Sitzung übermittelten Geschäftsordnungen in § 7 den vorberatenden Bauausschuss vorsieht, zugestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung -mit Bauausschuss-. Eine ausgefertigte Fassung der Geschäftsordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderates mit der nächsten Sitzungseinladung zugestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Bauantrag: Teilabbruch sowie Errichtung eines neuen Pultdaches an einer bestehenden Scheune auf Fl.Nr. 97, Bocksgasse 8, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.08.2020, eingegangen am 25.08.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Teilabbruch sowie die Errichtung eines neuen Pultdaches an einer bestehenden Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 97, Bocksgasse 8 in Remlingen.

Das Grundstück ist baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Zu diesem Vorhaben wurde bereits ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 DSchG gestellt. In der Marktgemeinderatssitzung vom 17.07.2018 wurde dem Antrag die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gem. Art. 15 DSchG erteilt.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; somit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Um die Kinderbetreuung für Familien mit den unterschiedlichsten Bedarfen zu gewährleisten, gibt es in Bayern vielfältige Angebote. Die verschiedenen Einrichtungsarten unterscheiden sich in Bezug auf die Altersgruppe, an die sich ihr Angebot überwiegend richtet.

Kinderkrippen

Unterstützung für Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren.

Kindergärten

Kindergärten gehören zum Elementarbereich des Bildungswesens. Es besteht keine Kindergartenpflicht. Kindergärten sind außerschulische Bildungseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet.

Häuser für Kinder

Die Träger von Einrichtungen kombinieren Kinderkrippen, Kindergärten oder Horte unter einem Dach. Hierbei handelt es sich um Häuser für Kinder, deren Betreuungsangebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Horte

Der Hort ist eine familienergänzende und -unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder: Als ein Angebot der Tagesbetreuung von Schulkindern hat der Hort einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Entwicklungsförderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Richtschnur hat. Die ganzheitliche Förderung von Schulkindern setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien und eine enge Kooperation mit der Schule voraus.

Ganztagschule und Hort

Für Schulkinder in Bayern bestehen vielfältige Möglichkeiten einer ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Schulische Angebote:

- einfache Mittagsbetreuung
- verlängerte Mittagsbetreuung
- offene Ganztagschule
- gebundene Ganztagschule

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe:

- Horte
- Häuser für Kinder
- altersgeöffnete Kindergärten
- Tagespflege

Kombination von schulischen Angeboten und Hort

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, schulische Ganztagsangebote und den Besuch eines Horts zu kombinieren. Dies bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen über die durch die Schule abgedeckten Zeiten hinaus weiterer Betreuungsbedarf besteht, so z.B. am Spätnachmittag, am Freitag und in Ferienzeiten. Ist eine reine Ferienbetreuung gewünscht, und überschreitet die Zahl der Besuchstage des Kindes im Hort 15 Betriebstage im Jahr, so kann der Hort hierfür eine Förderung nach dem BayKiBiG erhalten.

- - -

Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 – 2023 haben CSU und Freie Wähler die Absicht erklärt, in den nächsten fünf Jahren 2.000 zusätzliche Tagespflegepersonen zu finanzieren, um u.a. auch eine bessere Betreuung in den Ferien zu ermöglichen. Die Koalitionspartner wollen gemeinsam mit den Kommunen hier neue Wege gehen.

Der für Bildung und Soziales zuständige Referent beim Bayerischen Gemeindetag, Herr Gerhard Dix, geht davon aus, dass in den kommenden Jahren ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung eingeführt werden wird.

Der Schulverband Helmstadt hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2018 festgestellt, dass er für die Einrichtung eines Ferienbetreuungsangebotes zwar **nicht** zuständig sein wird, das Verbandschulgebäude jedoch als Standort für ein evtl. gemeinsames Ferienbetreuungsangebot der Schulverbandsmitgliedsgemeinden sicherlich geeignet wäre. Im Rahmen der Sachdiskussion wurde festgestellt, dass insbesondere die Beförderung der Kinder, die ein evtl. vom Schulverband getragenes Ferienbetreuungsangebot nutzen würden, eine logistische und zusätzliche finanzielle Herausforderung darstellen würde. Neben den Kosten für das Ferienbetreuungsangebot, wären von den Eltern noch die Kosten für die Beförderung zu tragen. Zu prüfen wäre, ob ggf. z.B. durch die Gründung eines Trägervereins für Ferienbetreuungsangebote eine Förderung nach BayKiBiG in Anspruch genommen werden kann.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung abschließend festgestellt, eine gemeinsame Lösung als Ziel für einen evtl. kommenden Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot im Auge zu behalten. Zu gegebener Zeit sollen deshalb hierzu weitere Beratungen und Beschlussfassungen im Gremium erfolgen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 4.1 Antrag auf Zuwendung zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben im Rahmen der RZWas 2018; hier: Bekanntgabe Zuwendungsbescheide

Sachverhalt:

Der Markt Remlingen hat mit Antrag vom 31.05.2019 die Aufnahme in die Härtefall-Förderung nach Teil B RZWas 2018 für die Leitungssanierung und Kanalsanierung beantragt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 18.08.2020 (Kanalsanierung) und vom 25.08.2020 (Leitungssanierung) wurde der Markt Remlingen in das Härtefallprogramm aufgenommen.

Das Förderprogramm endet am 31.12.2021.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.2 Zukunftsorientierte Wasserwirtschaft - Die neue Wassersensibilität; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe August 2020, wurde der Artikel „Zukunftsorientierte Wasserwirtschaft – Die neue Wassersensibilität“ von Frau Dr. Juliane Thimet (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 4.3 Bekanntgabe der abgerechneten Wasser- und Abwassermengen sowie der Wasserverluste im Zeitraum 01.07.2019 - 30.06.2020

Sachverhalt:

Die Entwicklung der abgerechneten Wasser- und Abwassermengen sowie der **Wasserverluste** kann aus mit der Sitzungseinladung übermittelten Statistik entnommen werden.

Auf die **unverhältnismäßig hohen** Wasserverluste wird erneut hingewiesen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.4 5G-Ausbau und Kommunen

Sachverhalt:

Die Märkte und Gemeinden werden derzeit häufig mit Fragen und Forderungen zu 5G, einer Weiterentwicklung bestehender Mobilfunkübertragungsstandards, konfrontiert. Insbesondere geht es um Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommune bzw. darum, ob die Kommune die Errichtung von 5G-Sendeanlagen verhindern kann. Mit Rundschreiben-Nr. 58/2020 vom 31.07.2020, welches mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, gibt der Bayerische Gemeindetag einen Überblick zum derzeitigen Sach- und Rechtsstand.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Günter Schumacher
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler
Schriftführer